

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2021/3/26 W101 2240692-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.2021

Entscheidungsdatum

26.03.2021

Norm

AVG §6

VwGVG §17

Spruch

W101 2240692-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN beschlossen:

Das Bundesverwaltungsgericht leitet die Beschwerde XXXX zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG weiter.

Text

Begründung:

Gemäß § 12 VwGVG ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde von XXXX wird daher gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG an das BFA – Regionaldirektion Wien zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Schlagworte

anhängiges Verwaltungsverfahren Asylverfahren Beschwerde Beschwerdeeinbringung Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Bundesasylamt Unzuständigkeit BVwG Weiterleitung Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W101.2240692.1.00

Im RIS seit

20.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at